

626 - Enerzierung vor Schärfe

Begläubigte Abschrift

Aktenzeichen:
8 T 174/25
7 XIV 45/25 AG Saarbrücken
110b XIV 134/25 B AG Bingen am
Rhein



Landgericht
Mainz

Beschluss

In der Abschiebungshaftache

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

2. Saarland, Landesverwaltungsamt, Zentrale Ausländerbehörde, vertreten durch den Direktor
Landesverwaltungsamtes, Dillinger Straße 67, 6682 Lebach

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Präsidenten des Landgerichts
██████████, die Richterin am Landgericht █████ und die Richterin am Landgericht █████ am
15.10.2025 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 08.04.2025, Az. 7 XIV 45/25, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Gerichtskosten für die erste und zweite Instanz werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in der ersten und zweiten Instanz werden der Antragstellerin auferlegt.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2022 in das Bundesgebiet ein und stellte am 30.06.2022 einen Asylantrag, der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 04.08.2022 als unzulässig abgelehnt wurde. Es drohte dem Betroffenen die Abschiebung nach Bulgarien an. Das BAMF stellte keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest, sprach aber aus, dass der Betroffene nicht nach Syrien abgeschoben werden darf. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene um verwaltungsrechtlichen Schutz nachgesucht. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes lehnte mit Beschluss vom 31.10.2023, Az. 3 K 995/22, den Antrag gem. § 30 Abs. 5 VwGO unanfechtbar ab. Die Abschiebungsandrohung wurde am 14.11.2023 vollziehbar.

Mit Schreiben vom 12.02.2025 erklärten die bulgarischen Behörden, dass sie dem Betroffenen in Bulgarien Schutz gewähren würden und bestätigten seine Rücknahme.

Nachdem der Betroffene zum Zwecke der Abschiebung am 14.04.2025 nicht auf seinem Zimmer angetroffen werden konnte, strengte die Antragstellerin die Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung beim Amtsgericht Trier an.

Da der Betroffene die Ausreisefrist um mehr als 30 Tage überschritten hat, beantragte die Antragstellerin, den Betroffenen bis einschließlich 22.04.2025 in Ausreisegewahrsam zu nehmen.

Das Amtsgericht Saarbrücken hörte den Betroffenen im Beisein der zuvor beigeordneten Rechtsanwältin [REDACTED] persönlich an. Anschließend ordnete es mit dem angefochtenen Beschluss Ausreisegewahrsam bis einschließlich 22.04.2025 an. In der Beschlussbegründung stellte das Amtsgericht Trier fest, dass der tenorierte Gewahrsam gegen den Betroffenen anzuordnen war, da der Gewahrsamsantrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 417 FamFG erfülle und auch begründet sei. Ferner führte es wie folgt aus:

„Die Anordnung ist auch ermessensgerecht. Dabei hat das Gericht das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG folgende Übermaßverbot beachtet. Insofern sind weniger rechtsbeeinträchtigende Maßnahmen für eine vergleichbar effektive Sicherung der Abschiebung nicht ersichtlich. Auch im Einzelfall überwiegt das Interesse am Vollzug der zügigen Umsetzung der Ausreisepflicht die Interessen des Betroffenen.“

Mit Beschluss vom 08.04.2025 wurde das Verfahren aufgrund der Inhaftierung des Betroffenen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein an das Amtsgericht Bingen am Rhein abgegeben und dort fortan unter dem Az. 110 b XIV 134/25 B geführt.

Gegen den Anordnungsbeschluss hat sich der jetzige Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 11.04.2025 gewendet und gleichzeitig Feststellungsantrag gestellt. Auf seinen Antrag hin hat das Amtsgericht Bingen am Rhein Rechtsanwältin B ... entpflichtet und an ihrer statt den Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet. Mit Schriftsatz vom 23.07.2025 hat dieser ergänzend ausgeführt.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat der Beschwerde mit Beschluss vom 22.07.2025 nicht abgeholfen und die Sache hiesiger Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Sie ist statthaft gem. § 58 Abs. 1 FamFG sowie form- und fristgerecht gem. §§ 63 Abs. 2 Nr. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden. Durch den Ablauf der Haftfrist bis zum 22.04.2025 hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt. In zulässiger Weise hat der Verfahrensbevollmächtigte bereits im Vorhinein einen Feststellungsantrag nach § 62 Abs. 1 FamFG gestellt. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse ergibt sich gem. § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG dem freiheitsentziehenden Charakter der Maßnahme.

2.

Die Beschwerde ist begründet. Die Anordnung des Ausreisegewahrsams war rechtswidrig, weil das Amtsgericht Saarbrücken von seinem Anordnungsermessen keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach § 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG, insbesondere vom Vorliegen der Fluchtgefahr, zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung bis zu 28 Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, feststeht, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann und der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Diese Voraussetzungen hat das Amtsgericht Saarbrücken zu Recht angenommen. Verkannt hat es indessen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen - anders als die gebundene Entscheidung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG - nicht zwingend die Anordnung des Ausreisegewahrsams zur Folge hat. Vielmehr liegt diese im pflichtgemäßem Ermessen des Haftrichters (vgl. BGH, BeckRS 2023, 13835 [Rn. 10]), was sich bereits aus dem Wortlaut der Norm ("kann") ergibt. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam ist deshalb nur rechtmäßig, wenn der Haftrichter nicht nur das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 62b AufenthG festgestellt, sondern auch sein Anordnungsermessen pflichtgemäß ausgeübt und eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebehaft vorgenommen hat. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind - wenn auch in knapper Form - in der Entscheidung darzulegen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 FamFG) (BGH, a.a.O.).

Die Ausübung dieses Anordnungsermessens ist aus der Beschlussbegründung nicht ersichtlich. Das Amtsgericht spricht vielmehr floskelhaft davon, dass die Anordnung ermessensgerecht sei und nicht gegen das Übermaßverbot verstöße. Es nennt in seinen Gründen nicht einen einzigen Aspekt, der konkret auf den Betroffenen und seine Situation zugeschnitten war. Damit trifft das Amtsgericht im Kern aber gar keine Ermessensentscheidung. Auch die Darlegungen zur Verhältnismäßigkeit lassen keine ausdrückliche Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung seiner Abschiebung erkennen. Sie erschöpfen sich vielmehr in der Feststellung, dass keine weniger rechtsbeeinträchtigende Maßnahmen ersichtlich sind und auch im Einzelfall das Interesse am Vollzug der zügigen Umsetzung der Ausreisepflicht überwiegt. Eine Subsumtion, die einen Bezug zum Einzelfall des Betroffenen erkennen und darauf schließen lässt, dass das Amtsgericht eine auf den Einzelfall des Betroffenen zugeschnittene Ermessensausübung vorgenommen hat, enthalten die Beschlussgründe nicht. Dies ist für die Annahme einer Ermessensausübung nicht ausreichend.

Die Ermessensentscheidung des Amtsgerichts unterliegt im Beschwerdeverfahren der unbeschränkten Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Als vollwertige zweite Tatsacheninstanz ist das Beschwerdegericht folglich auch berechtigt (und auch verpflichtet) seine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle des Ermessens des Amtsgerichts zu setzen (vgl. Sternal, FamFG, 21. Auflage 2023, § 68 Rn. 120 m.w.N.). Mithin können dahingehende Verfahrensfehler des Amtsgerichts im Beschwerdeverfahren grundsätzlich geheilt werden (vgl. Sternal, a.a.O., § 62 Rn. 34). Eine solche Heilung ist nach Erledigung der Sache, wie sie hier durch Ablauf der Haftzeit am 22.04.2025 eingetreten ist, nicht mehr möglich (vgl. OLG München, BeckRS 2009, 86728). Denn zur Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens ist eine abermalige persönliche An-

hörung des Betroffenen notwendig (vgl. BGH, a.a.O. [Rn. 12]; BeckRS 2018, 11008 [Rn. 14]), die in der nunmehr eingetretenen Verfahrenssituation nicht mehr vorgenommen werden kann. Offen bleiben kann, ob dies auch im Abhilfeverfahren nach Zuständigkeitswechsel des Amtsgerichts noch möglich gewesen wäre, da zum Zeitpunkt der dortigen Entscheidung bereits Erledigung eingetreten war.

Der Mangel führt zur Rechtswidrigkeit der Gewahrsamsanordnung, die den Betroffenen - wie festgestellt - in seinen Rechten verletzt hat.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Präident
des Landgerichts

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

Begläubigt:

(Dienstsiegel)
([REDACTED]), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle